

Checkliste

- Vorfesttag (HaSi)
 - frei am Vorfesttag wegen des Vorfesttags
 - Werktag; freigestellt wegen des Dienstplans: Arbeitszeit um Schichtlänge vermindert plus tagesgleicher Aufschlagsatz
 - Arbeit:
 - von 06:00 bis 24:00 Uhr 35 %
 - entsprechender Freizeitausgleich bis zum 24.03. / 31.03.
 - plus tagesgleicher Aufschlagsatz
- Feiertag
 - frei am Feiertag wegen des Feiertags
 - Werktag; freigestellt wegen des Dienstplans: Arbeitszeit um Schichtlänge vermindert
 - Arbeit:
 - Ausgleich in Verbindung mit TVöD §8 (1) d;
 - ohne Freizeitausgleich 135 %,
 - mit im Plan bezeichneten Freizeitausgleich 35 %,
 - als Überstunden 235 %



Bei Freizeitausgleich für Feiertagsarbeit fehlt im Tarifvertrag die Fristsetzung.
Betrieblicher Regelungsbedarf!

TVöD

§6

TVöD § 6 Regelmäßige Arbeitszeit

(3)

¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit freigestellt.

²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:
Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

TVöD § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1)

¹Der/Die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.

²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde [...]

d) bei Feiertagsarbeit

- ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich 35 v.H.,

[...]

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

TVöD

§8